Produktbeschreibung –Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung mit Fairplayklausel
Bauhaupt- und Baunebengewerbe

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages
3.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden
und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Betriebshaftpflichtversicherung
(Es gelten die Allgemeine Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB) und die Haftpflichtzusatzbedingungen für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe (HZBBuB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

Mitversichert ist:

- Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
  (Für selbstgenutztes Betriebsgrundstück einschließlich Überlassung an Dritte sowie Vermietung sonstiger Wohn- und Geschäftsimmobilien (soweit Betriebsvermögen, Eigentum Versicherungsnehmer oder geschäftsführender Gesellschafter) bis zu einem Gesamtmietwert von 25.000 € p.a.);
- Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Betriebsgrundstücken;
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- Durchführung betriebliche Veranstaltungen;
- Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebe- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte;
- Betrieb von Anschlussgleisen;
- Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
- Versehensklausel für nicht gemeldete Risiken;
- Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz
  (Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- Auslandsschäden
  - weltweit bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte, indirekte, nicht bekannte Exporte;
  - innerhalb Europas bei Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten;

  Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
- Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;
- Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);
- Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Schiedsgerichtsvereinbarung;
- Mietsachschäden an Gebäuden;
- Tätigkeitsschäden
  - durch Be- und Entladen;
  - an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
  - sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
  - Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück bis 50.000 € - Selbstbeteiligung 250 €.
    Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder – verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen, KFZ und Motorräder;
  - durch Hufbeschlag (Hufschmied) – Selbstbeteiligung 150 €;
- Abwässerschäden;
- Arbeits- und Liefergemeinschaften;
- Abbruch- und Einreißarbeiten mit Radiusklausel;
- Strahlenschäden;
- Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften;
- Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
  Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
  Nicht versichert sind
  - Schlüsselverlust nach Ziffer 3.6 der ABHB
  - Mietsachschäden nach Ziffer 3.11 der ABHB
  - Kostenschäden (erweiterte Produkthaftpflicht) nach Ziffer 3.18.2 der ABHB [soweit Kostenschäden vereinbart sind]

- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;
- Fairplayklausel
  - Anerkennungsklausel;
  - Änderung des Bedingungswerkes;
  - Versehensklausel bei Schadenmeldung;
  - Sachverständigengutachten.
- erweiterter Strafrechtschutz.

Internetzusatzdeckung (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet)

- bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)
(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 €, 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 €.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.

Über HZBBuB mitversichert

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h;
- Mietsachschäden an Arbeitsgeräten, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und sonstigen Kfz bis 75.000 € (2fach maximiert), Selbstbeteiligung 1.500 €
- Grundstückssenkungen, Erschütterungen, Erdrutschungen;
- Unterfangen/Unterfahren;
- Medienverlust bis 100.000 € (3fach maximiert);
- Energiemehrkosten bis 100.000 € (3fach maximiert);
- Verlust von Datenmaterial bis 100.000 € (3fach maximiert);
- Nachbesserungsbegleitschäden bis 100.000 € (1fach maximiert), Selbstbeteiligung 1.000 €;
- Mängelbeseitigungsnebenkosten (Erläuterung)
- Im Rahmen der sonstige Tätigkeitsschäden Ziffer 3.11.3 ABHB gilt: <u>Erläuterung Baumaterial des Auftraggebers:</u>
  Soweit dem Versicherungsnehmer zur Erbringung seines vertraglich geschuldeten Werkes bauseits vom Auftraggeber fremdes Material zur Verfügung gestellt wird, dass im geschuldeten Gesamtbauwerk aufgehen soll, wird sich der Versicherer bezüglich der Beschädigung und Entsorgung dieses Materials nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 (Erfüllungsansprüche) berufen.

Zusatzvereinbarung Aktive Werklohnklage

1. Der Versicherer trägt - insoweit ergänzend zu Ziffer 5 AHB - die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

   a. der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und
   b. es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z. B. Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt und
   c. die Werklohnforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohnforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks einzureichen, von welchem der Werklohn einbehalten wurde. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.
2. Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 1.a genannten Gründen unbegründet ist.
3. Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer 25.5 AHB entsprechend.
4. Der Versicherer trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der ausgeurteilte Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohnforderung steht. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

   Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
5. Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Streitwert, d. h. die einbehaltene Werklohnforderung 100.000,00 EUR je Einzelwerk und 200.000,00 EUR für alle einbehaltenen Werklohnforderungen je Versicherungsjahr nicht übersteigt. Bei Überschreiten dieser Summen entfällt der Versicherungsschutz für die Kostenübernahme bei der Klage (und für alle nachfolgenden), bei der die Summe überschritten wird. Für Werklohnforderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gegen Beitragszuschlag

- Sachschäden durch Asbest bis 100.000 €;
  Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.11 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Asbesteinwirkung und Einwirkung von Mineralwollfasern. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 100.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.
- Für Betriebe des Baunebengewerbe „erweiterte Produkthaftpflicht“ bis 10% der Pauschalversicherungssumme;
  Ziffer 3.15.1 der ABHB gilt gestrichen (siehe auch Ziffer 3.15.2).
  Ziffer 3.15.2 der ABHB gilt vereinbart.
  Versicherungssumme für Kostenschäden 300.000 EUR, 1-fach maximiert innerhalb der Grundversicherungssumme. Für Personen- und Sachschäden besteht Versicherungsschutz in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssumme. Für Kostenschäden beträgt die Selbstbeteiligung 500 EUR bei Einzel- und Serienschäden.

Umweltversicherung (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB)

Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Umweltschadensversicherung (USV)

- Umweltschadens-Basisdeckung;
- Umweltschadens-Produktrisiko;
- Umweltschadens-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
- Ausgleichssanierung bis 500.000 €
- Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
- USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1.000.000 €

Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)

- Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;
- betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmisionsschutz-Gesetz (BImschG) in Verbindung mit §10 BImschG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV) über HZBBuB:

- Auf dem eigenen Betriebsgrundstück
  - Heizöltanks bis 10.000 l Gesamtfassungsvermögen;
  - Dieseltanks bis 5.000 l Gesamtfassungsvermögen;
  - Altöl bis 1.000 l Gesamtfassungsvermögen;
- Mobile Dieseltanks auf Baustellen bis 1.000 l je Tank und 5.000 l Gesamtfassungsvermögen;
- Mobiler Wechsel-/Wartungstank für Heizöl bis 5.000 l
- Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen (soweit diese über Betriebshaftpflicht mitversichert)

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.